

Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung mit XXL-Schutz für das Gesundheitswesen

- A Deklaration des Versicherungsschutzes
- B Bedingungen für den XXL-Schutz
- C Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Kosmetischen Operationen in der Unfallversicherung
- D Besondere Bedingungen für die Verbesserte Übergangsleistung

A Deklaration des Versicherungsschutzes

Einzelpersonen und Familien

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.	XXL-Schutz für das Gesundheitswesen
Unfälle bei Rettungsmaßnahmen	●
Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen	●
Tauchtypische Gesundheitsschäden	●
Insektenbisse und -stiche sind Unfälle	●
Kapitalleistung bei Invalidität	ohne Höchstalter
Verlängerte Anmeldefrist für die Invalidität	21 Monate
Verbesserte Gliedertaxe	●
Bewusstseinsstörungen infolge Trunkenheit	Blutalkoholgehalt <1,3 ‰
Beerdigungskosten trotz bestimmter Leistungsausschlüsse	Todesfallsumme, max. 5.000 EUR
Passives Kriegsrisiko (Überraschklausel)	7 Tage
Gemischte Fahrtveranstaltungen	●
Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen	●
Infektionen durch Zeckenbiss	Borreliose, FSME
Nahrungsmittelvergiftungen	●
Verlängerte Frist bei Berufsänderung	6 Monate
Verspätete Hinzuziehung eines Arztes	●
Verdienstaussfall für Selbständige und Freiberufler bei Untersuchungen	1,5 % der Invaliditätssumme, max. 600 EUR
Rechtsanspruch auf Außerkraftsetzung bei Arbeitslosigkeit	●
Familienvorsorge bis zu 6 Monate für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neugeborene und ▪ Partner nach der Hochzeit 	je Person 30.000 EUR Invalidität
Sofern Verbesserte Übergangsleistung vereinbart Sofortleistungen bei schweren Verletzungen	50 % der Übergangsleistung max. 3.000 EUR
Sofern Tagegeld vereinbart Tagegeld nach Abschluss ärztlicher Behandlung bei fortdauernder Arbeitsbeeinträchtigung	●
Sofern Krankenhaustagegeld vereinbart Krankenhaustagegeld <ul style="list-style-type: none"> ▪ maximale Dauer ▪ vollstationäre Rehabilitation ▪ ambulante Operationen Genesungsgeld <ul style="list-style-type: none"> ▪ maximale Dauer (ohne Staffelung) ▪ nach vollstationärer Rehabilitation ▪ nach ambulanten Operationen Weitere Leistung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernahme der gesetzlichen Zuzahlungen bei vollstationärer Behandlung 	3 Jahre inklusive 3 Tage 100 Tage inklusive 3 Tage bis max. 50 % des Krankenhaustagegeldes
Kosmetische Operationen (inklusive Zahnschäden)	5.000 EUR
Bergungskosten	10.000 EUR
Kurbeihilfe	2.000 EUR

Zusatzschutz für Kinder

Fahradhelm – 25 % Mehrleistung bei Invalidität	●
Nachhilfegeld bei Schulunfähigkeit	20faches Krankenhaustagegeld Kind, max. 500 EUR
Rooming – in Leistung pro Übernachtung	analog Krankenhaustagegeld Kind, max. 30 Tage
Zusätzliche Todesfallleistung für Vollwaisen	doppelte Todesfallleistung der Eltern, max. 50.000 EUR
Neubemessung der Invalidität von Kindern bis 16 Jahre	5 Jahre

● = mitversichert im Rahmen der Vertragsbedingungen

B Bedingungen für den XXL-Schutz

Verbesserte Gliedertaxe

Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen – AL-AUB 2008 gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	75 %
Hand	60 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	5 %
Bein	75 %
Fuß	45 %
große Zehe	8 %
anderer Zehen	3 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	15 %
Geschmackssinn	10 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Bewusstseinstörungen

Abweichend von Ziffer 5.1.1 AL-AUB 2008 leisten wir für Unfälle, die durch Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit entstanden sind; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 ‰ liegt.

Beerdigungskosten trotz Leistungsausschluss

Wir zahlen die Beerdigungskosten, wenn die versicherte Todesfallleistung aufgrund der Ausschlussstatbestände gemäß Ziffer 5.1.1 AL-AUB 2008 nicht zu erbringen ist.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, zahlen wir nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Höhe der Leistung:

- die nachgewiesenen Beerdigungskosten,
- höchstens die vereinbarte Todesfallsumme,
- maximal 5.000 EUR.

Bestehen für den Versicherten bei der Alten Leipziger Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können Beerdigungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Infektionen durch Zeckenbiss

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4.2 AL-AUB 2008 besteht Versicherungsschutz auch für die durch Zeckenbiss übertragenen Infektionskrankheiten Frühsommer-Meningo-Enzephalitis und Borreliose (Lyme-Krankheit).

Versicherungsfall ist die erstmalige Infizierung mit diesen Infektionskrankheiten. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Nachweis durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht unter Beifügung der Laborbefunde erbracht wird.

Nahrungsmittelvergiftungen

Abweichend von Ziffer 5.2.5 AL-AUB 2008 besteht Versicherungsschutz für Vergiftungen durch Nahrungsmittel. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Alkohol. Dies gilt jedoch nicht für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

Abweichend von Ziffer 6.2.2 AL-AUB 2008 gilt Folgendes: Errechnen sich bei gleich bleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diesen nach Ablauf von sechs Monaten ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Verdienstaufschlag bei Selbständigen und Freiberuflern

In Ergänzung zu Ziffer 7.3 AL-AUB 2008 erstatten wir einen festen Betrag in Höhe der von 1,5 ‰ der versicherten Summe für Invalidität, höchstens jedoch 600 EUR, wenn bei Selbständigen oder Freiberuflern der Verdienstaufschlag im Sinne von Ziffer 7.3 AL-AUB 2008 nicht konkret nachgewiesen wird.

Familienvorsorge

Für den Fall der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrages gilt Folgendes:
Beitragsfrei mitversichert sind

- Der Ehepartner ab dem Tag der Eheschließung;
- Das Kind ab der Vollendung der Geburt.

Dauer und Höhe der Leistung:

- bis zu drei Monate ab Eheschließung oder Vollendung der Geburt;
- weitere drei Monate, wenn Sie uns die Eheschließung oder die Geburt innerhalb der ersten drei Monate angezeigt haben.

50 % der für den Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme für Invalidität, höchstens 30.000 EUR.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn kein Vertrag über einen sich unmittelbar anschließenden Versicherungsschutz geschlossen wird.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den für den Versicherungsnehmer vereinbarten Bedingungen.

Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Sofern im Versicherungsschein eine Verbesserte Übergangsleistung vereinbart ist, zahlen wir bei schweren Verletzungen eine Sofortleistung.

1. Voraussetzung für die Leistung

1.1 Der Versicherte hat auf Grund des Unfalles nachfolgende schwere Verletzungen erlitten und ist infolge des Unfalles nicht innerhalb von drei Tagen gestorben.

1.2 Die unfallbedingte schwere Verletzung ist uns durch einen objektiven ärztlichen Bericht, der sich am Stand medizinischer Erkenntnisse orientiert, nachgewiesen worden.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen einen Betrag in Höhe von 50 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme für verbesserte Übergangsleistung, höchstens 3.000 EUR.

Diese Leistung wird nicht auf den Anspruch auf verbesserte Übergangsleistung angerechnet.

3. Was sind schwere Verletzungen?

Schwere Verletzungen in diesem Sinne sind

- Querschnittslähmung durch Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand;
- Schädel-Hirn-Verletzungen mit nachgewiesener Hirnprellung (Contusion 2. oder 3. Grades) oder Hirnblutung;
- Schwere Mehrfachverletzung, d.h. entweder
 - Frakturen von zwei langen Röhrenknochen an zwei verschiedenen Gliedmaßen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
 - eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens an Armen und Beinen;
 - Fraktur des Beckens;
 - Fraktur von Wirbelkörpern;
 - gewebezerstörender Schaden an einem inneren Organ;
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche;
- Erblindung beider Augen.

Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

Ergänzend zu Ziffer 2.4 und 2.5 AL-AUB 2008 gilt folgendes:

1. Dauer der Leistung

Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird längstens für drei Jahre vom Unfalltag gerechnet gezahlt.

2. Gesetzliche Zuzahlungen

Bei vollstationärer Heilbehandlung erstatten wir zusätzlich zum vereinbarten Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld den Betrag der gesetzlichen Zuzahlungen max. in Höhe von 50 % des vereinbarten Tagessatzes für Krankenhaustagegeld.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, zahlen wir nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Bestehen für den Versicherten bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können gesetzliche Zuzahlungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

3. Rehabilitation

Wir leisten Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld auch im Falle einer Rehabilitation.

Voraussetzung für die Leistung

Die unfallbedingte Rehabilitation wird vollstationär in einem Rehabilitationszentrum durchgeführt und schließt sich unmittelbar an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung an.

4. Ambulante Operation

Wir leisten für drei Tage Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld auch im Falle einer ambulanten Operation.

Voraussetzung für die Leistung

Die ambulante Operation ist unfallbedingt und wird sonst üblicherweise stationär ausgeführt.

Kosmetische Operationen

Mitversichert sind Kosten für kosmetische Operationen bis zur Höhe von 5.000 EUR gemäß Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung.

Bergungskosten

Mitversicherte sind Bergungskosten bis zur Höhe von 10.000 EUR gemäß Besondere Bedingungen für die Versicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Bergungskosten 2008).

Kurbeihilfe

Ergänzend zu Ziffer 2 AL-AUB 2008 bieten wir Versicherungsschutz bei Kuraufenthalten.

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 die versicherte Person hat

- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AL-AUB 2008 wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
- innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige Kur durchgeführt.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

1.2 als Kur gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht.

2. Höhe der Leistung

Die Kurbeihilfe wird in Höhe von 2000 EUR einmal je Unfall gezahlt. Dabei wird Ziffer 3 AL-AUB 2008 berücksichtigt.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Erhöhte Invaliditätsleistung bei Benutzung eines Fahrradhelmes

Ziffer 2.1 AL-AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

Die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme für Invalidität wird um 25 % erhöht. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 AL-AUB 2008 ermittelt.

Voraussetzung für die Leistung

- Das versicherte Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- Der Unfall ist bei der Benutzung eines Fahrrades eingetreten und das versicherte Kind hat zum Zeitpunkt des Unfalles einen handelsüblichen Fahrradhelm getragen.

Nachhilfegeld bei Schulunfähigkeit

Sofern für Kinder, die am Unfalltag des 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld vereinbart ist, zahlen wir ein Nachhilfegeld.

1. Voraussetzung für die Leistung

1.1 die versicherte Person kann wegen des Unfalles nicht am Schulunterricht (allgemeinbildende Schule oder gleichgestellte Einrichtung) teilnehmen;

1.2 die Schulunfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest und eine Schulbescheinigung nachgewiesen; die Schulunfähigkeit hat mindesten 21 Tage bestanden;

1.3 mehrere Schulausfälle wegen desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Schulausfall gewertet.

2. Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das Zwanzigfache des vereinbarten Krankenhaustagegeldes, höchstens 500 EUR.

Rooming-in-Leistung

Sofern für Kinder, die am Unfalltag das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld vereinbart ist, zahlen wir zusätzlich Rooming-in-Kosten in Höhe des vereinbarten Tagessatzes für Krankenhaustagegeld, max. für 30 Tage.

Voraussetzung für die Leistung

- Das versicherte Kind befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung;
- Ein Erziehungsberechtigter übernachtet ärztlich gewollt und genehmigt mit dem Kind im Krankenhaus.

Zusätzliche Todesfallleistung bei Vollwaisen

Besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz für Eltern und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahres wird eine zusätzliche Todesfallleistung gezahlt.

1. Voraussetzung für die Leistung

1.1 Beide versicherten Elternteile werden durch das gleiche Unfallereignis tödlich verletzt;

1.2 die bezugsberechtigten Kinder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.

2. Höhe der Leistung

Wir zahlen 50 % der versicherten Todesfallleistung beider Eltern, höchstens 10.000 EUR.

Zuwachs von Leistung und Beitrag

Die im XXL-Schutz vereinbarten Versicherungssummen nehmen nicht an einer planmäßigen Erhöhung gemäß den Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag teil.

C Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Kosmetischen Operationen in der Unfallversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2 AL-AUB 2008 leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

1 Voraussetzung für die Leistung

1.1 die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

1.2 die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

3. Art und Höhe der Leistung

Wir leisten insgesamt bis zu Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten
- Notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus;
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

D Besondere Bedingungen für die Verbesserte Übergangsleistung

Ziffer 2.2 AL-AUB 2008 wird wie folgt geändert:

1. Voraussetzung für die Leistung

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich ist unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen um mindestens 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

2. Art und Höhe der Leistung

Die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme für die Übergangsleistung wird bereits jetzt gezahlt. Dieser Betrag wird auf den Anspruch für die Übergangsleistung angerechnet.
